

10 Eckpunkte für ein verfassungsgemäßes Jugendstrafvollzugsgesetz

von Günter Tondorf

1. Kosten: „Aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Gewicht, das dem Ziel der Vorbereitung auf eine künftige straffreie Lebensführung im Jugendstrafvollzug zukommt, erwachsen dem Staat auch besondere positive Pflichten. So hat er durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels (der sozialen Integration) erforderlich ist.“
Urteil des BVerfG. vom 31. 5. 2006.

Die Vorgaben im Einzelnen:

2. Stärkung der Rechtsposition der jugendlichen Gefangenen durch Einräumung von Rechtsansprüchen; Anhebung der Eingriffsschwellen bei Maßnahmen der Vollzugsverwaltung, z. B. bei Lockerungen und Urlaub, der Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug und Verlegungen. Ende des weiten Ermessens der Gefängnisverwaltung.
3. Rechte der Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, keine Auferlegung einer allgemeinen Pflicht zur Mitwirkung daran.
4. Einführung der Sozialversicherung für arbeitende Gefangene.
5. Paradigmenwechsel in der Vollzugsgestaltung von einem repressiven Bestrafungsinstrumentarium hin zu einem Motivation weckenden umfassenden Belohnungssystem.
6. Volle Berücksichtigung des Gender Mainstreaming Grundsatzes: Erster Schritt ist die Unterbringung weiblicher Jugendlicher und Heranwachsender in selbständigen Jugendstrafanstalten – Schluss mit der Schlechterstellung von Mädchen und jungen Frauen im Jugendstrafvollzug. Die Angliederung in eigenständigen Einheiten an den Frauenstrafvollzug ist zu beenden.
7. Der offene Vollzug ist Regelvollzug, der geschlossene Vollzug die Ausnahme.
8. Die Sicherheit und Ordnung ist auf das Notwendigste zu reduzieren: Das bedeutet:
 - keine ED-Behandlungen, wenn die Polizei die entsprechenden Maßnahmen bereits durchgeführt hat,
 - keine begrenzte Absonderung bei Suizidversuchen und Randalen; hier sind andere leichtere Maßnahmen angebracht,
 - keine Beobachtung bei Nacht,
 - keine unausgesetzte Absonderung wegen Verstoßes gegen die Regel 66 der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug,
 - Kein Tragen von Waffen, geschweige denn ihre Anwendung im Jugendstrafvollzug (vgl. Regel Nr. 65 der VN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug),
 - Ende der Disziplinierungsverfahren; Alternative Aufarbeitung von Pflichtverstößen und Konflikten durch einen Ombudsmann.
9. Neugestaltung des Rechtsschutzes entsprechend den Grundsätzen des BVerfG: Zügig, unkompliziert und kompetent unter Anhörung des Betroffenen.
10. Großzügige staatliche Förderung der kriminologischen Forschung und Anpassung der Jugendstrafvollzugsgesetze an die Forschungsergebnisse mit der Folge einer Befristung des Gesetzes auf 5 Jahre.

Im September 2006